

**Antrag**

auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug  
und Erstattung der Fahrtkosten im Rahmen des Schülerbeförderungsrechts

für das Schuljahr \_\_\_\_\_

**1. Name und Anschrift der Schülerin / des Schülers**

Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer			Telefon-Nummer		
Postleitzahl	Ort		Ortsteil		
Bezeichnung der Schule			E-Mail vom Schüler		
Schulort			Klasse		
Arbeitgeber/Ort des Praktikums					

2. Eingesetzt wird ein  Kraftwagen  Motorrad /Ellenator  Moped / Mofa

Fahrzeugführer  Schüler  Vater  Mutter

Arbeitsstätte des Fahrers, Ort: \_\_\_\_\_ Firma: \_\_\_\_\_

3. Notwendige Fahrten  schultäglich  nur am Wochenende  auswärts untergebracht

von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

einfache Strecke \_\_\_\_\_ km Anzahl der Fahrten je Schultag \_\_\_\_\_

Zeitaufwand für die Zurücklegung der einfachen Strecke mit dem privaten Kraftfahrzeug \_\_\_\_\_ Min.

**4. Stundenplan der Schule**

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterrichtsbeginn					
Unterrichtsende					

**Bestätigung der Schule:**

Der Schüler / die Schülerin besucht unsere Schule Klasse: \_\_\_\_\_

Die Angaben über die Unterrichtszeiten im Schuljahr \_\_\_\_\_ werden bestätigt.

(Der Stundenplan bezieht sich nur auf den Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Schule

## 5. Antragsbegründung

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges ist insgesamt wirtschaftlicher weil:

Eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht nicht

bzw. nur von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muss schon vor 5:30 Uhr angetreten oder die Rückfahrt kann er nach 23:00 Uhr beendet werden.

Abfahrt um \_\_\_\_\_ Uhr      Ankunft um \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kraftfahrzeug verkürzt sich die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an **mindestens 3 Tagen in der Wochen um jeweils mehr als zwei Stunden.**

Öffentl. Verkehrsmittel \_\_\_\_\_  
Bahn, RBO, RBA, INVG, MVV, priv. Linie

Abfahrt in \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr bzw. um \_\_\_\_\_ Uhr  
Einstiegshaltestelle (Hinfahrt)

Rückkunft in \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr bzw. um \_\_\_\_\_ Uhr  
Ausstiegshaltestelle (Rückfahrt)

Entfernung von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle \_\_\_\_\_ km

Diese Strecke wird zurückgelegt zu Fuß oder mit \_\_\_\_\_  
Fahrrad, Moped, Motorrad, Auto

Zeitaufwand für die Zurücklegung dieser Strecke \_\_\_\_\_ Minuten

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse, insbesondere den Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen und das Ausscheiden aus der Schule unverzüglich dem Landratsamt Kelheim schriftlich anzuzeigen.

Es wird versichert, dass sich der Schulweg nicht mit dem Weg zur Arbeitsstätte des Fahrers deckt und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Beförderung des Schülers / der Schülerin unternommen werden.

Bis zur endgültigen Genehmigung durch das Landratsamt erfolgen etwaige Fahrten mit dem Pkw auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko. Besonders wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Anerkennung fiktiver Kosten (Kosten öffentlicher Verkehrsmittel) für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Ablehnung des Antrages nicht besteht.

## 6. Angaben der Eltern nur bei minderjährigen Schülern

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Schülers bzw. der Eltern

## Erläuterungen

zum Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug und Erstattung der Fahrtkosten im Rahmen des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

Die Benutzung des **privaten Kraftfahrzeuges** zur nächstgelegenen Schule kann als notwendig anerkannt werden:

1. Wenn einer Schülerin oder Schüler wegen einer **dauernden Behinderung** oder einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit den entsprechenden Merkzeichen), oder
2. wenn eine notwendige Beförderung durch **öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbuslinien** nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges auf der kürzesten zumutbaren Wegstrecke (über 3 Kilometer) von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Schulbuslinie erstattungspflichtig, es sei denn, die Kosten der Beförderung mit dem Kraftfahrzeug unmittelbar bis zur Schulanlage sind für den Aufgabenträger gleich oder geringer, oder
3. wenn sich durch den Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges die **regelmäßige Abwesenheitsdauer** von der Wohnung **an mindestens drei Tagen in der Woche** um jeweils mehr als zwei Stunden verkürzt oder wenn an einzelnen Tagen die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel schon vor 5.30 Uhr angetreten werden muss oder die Rückfahrt erst nach 23:00 Uhr beendet werden kann.

## Kostenerstattung

In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt für die Höhe der Wegstreckenentschädigung das Bayer. Reisekostengesetz. Danach werden bei Einsatz eines Kraftwagens derzeit 0,25 €, eines Motorrads oder Ellenator 0,12 €, Mopeds oder Mofas 0,07 € je Kilometer erstattet.

In den Fällen des Absatzes 3 wird die Wegstreckenentschädigung auf die Höhe der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels begrenzt.

Bei Schülerinnen und Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe mit Vollzeitunterricht und Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Teilzeit- oder Blockunterricht wird der Familienbelastungsbetrag von 490 € bei zwei Kindern in der Familie und 320 € bei einem Kind vom Gesamtbetrag der Fahrtkosten abgezogen, wenn keine Gründe für die Befreiung der Beteiligung an den Fahrtkosten vorliegen (Art. 3 Abs. 2 SchKfrG).

Ein Kostenersatz wird nur dann gewährt, wenn die Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug **ausschließlich durch die Beförderung der Schülerinnen oder der Schüler** veranlasst sind, also nicht, wenn ein Unterhaltsleistender zur Arbeitsstelle fährt, hierbei Schülerinnen und Schüler mitnimmt und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Anerkennung der Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug ist **baldmöglichst** zum Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum **31. Oktober für das jeweils vorangegangene Schuljahr**, beim Landratsamt zu beantragen. Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt nur, wenn das Landratsamt vorher schriftlich die Notwendigkeit der Pkw-Fahrten anerkannt hat. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des Erstattungszeitraumes bzw. am Ende des Schuljahres.

## Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem Antrag für die kostenlose Beförderung auf dem Schulweg bzw. dem Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: [poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de)
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: [datenschutz@landkreis-kelheim.de](mailto:datenschutz@landkreis-kelheim.de)
- Ihre Daten werden verarbeitet um Ihren Antrag auf Ausstellung einer kostenlosen Schülerfahrkarte bzw. Ihren Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz bearbeiten zu können.
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. SchBefV, SchkfrG
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
  - innerhalb dem Landratsamt an die Kreiskasse und dem Sachgebiet für soziale Angelegenheiten
  - Verkehrsunternehmen und Gemeinden
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen je nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende **Rechte** zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

In gewissen Fällen sind Sie **verpflichtet** Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag bearbeiten zu können.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.